5

Wir Bürgermeister und Rath der Statt Schaffhausen, thun kund und bekennen hiermit, und in Kraft dieses gegenwärtigen Unseres offenen Briefes, daß auf Heute zu End gesetzten dato vor Uns erschienen Hansen Jakoben Lieber Burgern Meister Brunnenstein Jakob Jünger, und Ihme bezahlen ordentlich und redlich aufstehen, Unser Erbrechtiges Lehen der Mühlin, die Ussere Mühlin genannt, vor dem Mühlenthor, an der Mühlenbach Halde gelegen, samt dem darüber liegenden Baumgarten, wie ob gemeldt Unseren Lobl. Zoller Amt zu Lehen Schilling und Zinsgehalt, und was sonsten von alters und

und bis Ihro darzu gehören würde, zu einem Schäff-
Leben. Ein bail und Lobenberg, und nichtlänger
gelihen und Verliehen haben; Leihen ihme auch
solches bis Pauli Ihm und mit den Ausgetrückten
Lasten zugesagt, wie Herrnach folgt;

Erstlich, Ihro Hr. Meister Hannsartin Fabricy
jüngern Gemeiner Stadt Ulm Statt zu Handen
eines jeweiligen Korn-Amt Mannsdall
Herrschaften und Gebau solle, ein und Neunzig
Mutt Dinkl, Hannsklus Dreissig Mutt Sträuberen
Volbrauchtag Gutau Haberen, und Sechzig
und ein Mütt Guten Volbeschaffenen Müslin-
Korns, für allen Abzug, Auszug, Zehrung
und Unkösten, und dann Ulmerem Scheffelmaß
gehörig zween Gulden, Vierundzwanzig
Kreutzer Ostwin Gelt;

Zum anderen, soll Ihr Müslin-Zoll
Ihr alles und jeden seinen Müslin den
ohne Underfall, sondern einige Gefährd und
Argelist, fleissig und unverdrossen einziehen, solchen
alle Jahrstag dem Verordneten Herrn Pfennig-
Zoller in allen Proben zu Handen stellen,
und sonstan Unsern Hauß steuren Gastwohnen
und künftig jeden Herrn noch schaffen an

Verthuung

Verthuung Gnedigst Vertragen;

Drittens soll und muß Sie in seinen
Eigenen kosten erhalten Verbessern, ja
auch wo Notwendig, von Neuem machen lassen,
alles Täschwerk, Fleischstand, Fach und Gesprüz
der Mühlin, wie auch in der Scheuren selbsten
die Stuben, Kammern, Stuben- und Boden-Oefen,
Tisch, Bänk, Täfer, Fenster, Läden, Thüren,
Schloß und alles was darzu gehörig, wie
der Namen haben mag, nichts ausgenommen,
ingleichen die Koppen- und Scheuren-Dächer,
wo das jetzmalige Holzwerk bloß stehen
thät; Item das Haus in Land Wiese, so
viel ihme seines Orths gebührt, mit Ziegeln,
Latten, zu beeden Stuben und auf
dem Boden mit Leistenen Stangen und
Riegeln, auch wo sonsten darzu gehört,
so oft es jeden mahls, wie offt es Noth
abgehalten, und gestrübnacht wird,
seine ordentliche quotam und Antheil
neben andern Lehen-Leuthen
abzustatten schuldig sein solle.

Ferners

Dergegen wollen Wir jhme Lehens, auß
gemainer Unser Statt Tabellen Amt die
Haubtmannschaft sambt der Lehnung und Behausung
Tabell zu Unß Lehen Mürlin und dem
Wesshaus, als die Haus Hoff und Thorm stöckher
wie auch Wunigen die gefallen, Stain und
Maur Werch und Kost zu dem Hauß zu
allen seiten und Enden erhalten, wo es
Nöttig Wer aufführen, und Unsers Costens
das Wasser in steinend ordenlichen Känel
dann Lehen zu leiten,

Des anderen jhme die Nothdurfft an
Holtz zu brennen, Bauw und Reparation
Bäumen auß Unserem Statt Holtzer, auch
zu Vorderst gethauen und hingeschnitten
Ungenutzt sind, und sonst außfolgen und
zeigen lassen.

Alles mit dem klaren bedingt, das Er
Lehen Mann, das Holtz und jede übrige
materialia, so zu Verbesserung des Gebäws
der Thürnen und Mauren gebraucht und
von Alt Abgestorben nit Wären jhme gegeben
Werden, wie auch die andern auß Stein, Kalch
Sand, Ziegel in seinen eigenen Costen zu
verfüehren,

verfüehren, Und dann die Observierte jungbäu
in Unserer ringlichen Ehren, und Nutzen stehen
bey Verliehrung des Lehens zu Verhüetten,
auch alles das, so einem Vasallen gegen
seinem Lehen Herren wohlgezimt und
gebüehrt zu thun Pflichtig und Verbunden
seye.

Wann aber ermelter Hanß Caspar
Hartmann Herbst jünger, sonder Nachkommen dürch
fall abgehen, das Lehen, auch todt ab und
alles Gemelte Mürlin samt zugehörd
offtermelter Unser Statt Tabellen Amt Ledig
und haimgefallen stund, Erwenen Wir
uns zu lassen, alle mit anderen Gemainen
Statt zutaxieren, Von dem Baumherrn
Herbsten Lehen, auch Mänigklich Von
demselben Wegen in alle Wis Notturfftig
Inwert und Ingnivert.

Und wellen alsdann solch Lehen
Von Nächsten anfangen Ab und Wiederumb
fall, so offt und Vill Er Lehen Mann zu Verbüessen
oder in andern Fürfallenden Nothwendigen Ursachen
Gnädiger Herr selber zu Verstehen Gebraucht,

Lehen

Leben zu verharren. Urkund dessen Wir Gemainer Unser Statt Sigill für Uns und Unsere Nachkommen an Lagmant, Handen und dieses Brief, Der Geben ist Montag den 26ten Novembris, Nach Christi unsers Lieben Herren Tausend Sieben Hundert und acht und Vierzigsten Jahrs.

Dieweilen der Obgedachte Meine Gnädige Herren Mir zu Nutz und Wollfahrt, Alle benöthigte Mittlen, also zu Nutz-Leben verlaihen; Solches ist Ihnen zugesagt, gelobt und versprochen, Thue das auch hiermit Wissentlich und in Kraft dieses Briefs, alles das, so obgeschribener Leben-Brief Inhalt und Vermag pünctlichen zu halten, Denne solle und statt zu thun allen Getreulich, Ehrbarlich und aufrichtig, Und damit Hochgedacht Meine Gnädige Herren Ihnen umb so mehr gebürend und verpflichtet sein mögen, so habe Ihnen ihr Mitbürger und zu Trösten und Bürgen gegeben, Meister Hans Caspar Färber Schneider, und Meister Alexander Trizzel; Auch Mir jetzt genannte Burgen sonderheitlich in Kraft dieses Briefs das alles Uns solcher Bürgschaft gutwillig haben eingelassen, also und dergestalten, Wo Ich mehr benannter Hanß Jacob Jüngere, etwann in diesen Leben

Leben Verharrlichen, oder Ihr Verfallender Zinsen schuldig verbleiben würde, und solches Ihnen Lehenherrn und Gült nicht zu finden stehe möchte, Wir alsdann oder Unsere Erben, dasselbig alles und jedes zu erstatten und gutzumachen schuldig und verbunden stehen sollen, und wollen in Unser und Unserer Erben Kosten und Schaden; Und dessen zu Urkund und Festen Urkund hab ich Hanß Jacob Jüngere angelobt und fleissig gebetten und erbetten, Den Edlen Vorgeachten, Ehrnvesten, Vesten, Fürsichtigen, und Weisen Herren Zunft-Meistern und Ehrsamen Rhäten Hans Heinrich Steinegger Meinen Hochgebietenden Gnädigen Herren, Dass Sie ihr Insigel Ihro und allen seinen Erben und Nachkommen ohne Schaden hängen und Secret-Insigell offentlich hierfür drucken lassen; Sodann haben Wir Hans Caspar Färber Schneider und Alexander Trizzel, alle gemeinlich und Verschaidentlich Bürgen Unsers gelobten Mitgesellen nebenst Bürgen Jüngere Unterzeichnung gestellt. Dieses Brief, Der Geben ist in dem Jahr, Monath und Tage, wie oben steht.

Johann Heinrich Steinegger

Meister:

Caspar Caesar Färber Schneider

Alexander Trizzel

A B. 15. 3.

Revers-Brieff
ümb
die Ysser Müslin
von
Mstr. Bernhardin
Fabri, jüngern
den 26ten Novembris
1748.

A I 1161